

Gemeinde Aschau i. Chiemgau



Gemeinde Aschau i. Chiemgau, Kampenwandstr. 36, 83229 Aschau i. Chiemgau

Gemeinde Aschau i. Chiemgau
- Bauhof -
Am Hofbichl 3
83229 Aschau i. Chiemgau

Telefon: 08052/95 109-49
Telefax: 08052/95 109-72
Internet-Adresse: www.gemeinde-aschau.de
E-Mail-Adresse: scheck@gemeinde-aschau.de
Hausanschrift: Kampenwandstr. 36
83229 Aschau i. Chiemgau

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Datum
		IV/2-140	Heinz Scheck	03.05.2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

I. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen wir nach §§ 44 und 45 StVO i.V.m. Art. 1,2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> aus Gründen der Sicherheit und Ordnung | <input type="checkbox"/> zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten |
| <input type="checkbox"/> zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsgebieten und Ortsteilen | <input type="checkbox"/> zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße |
| <input type="checkbox"/> zum Schutz | |

folgende

Anordnung

1. Auf nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

An der Zufahrtsstraße zum Forstrat-Jäger-Weg in Bach ist vor der Brücke über den Wasserthalgraben das Zeichen 357-50 „Für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse“ aufzustellen. Ferner ist der Wendehammer mit Zeichen 286 „Eingeschränktes Haltverbot“ zu beschildern

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung Entfernung der Verkehrszeichen wirksam

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach §49 StVO Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

Gemeinde:



Scheck, V.Amtm.

- II. Zur Veröffentlichung** (Anschlagtafel, ortsübl. Bekanntmachung)
III. Abdruck an: a) die Polizeiinspektion Prien mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung der Anordnung
b) das Tiefbauamt / Tiefbaureferat mit der Bitte um Kenntnisnahme und die amtl. Verkehrszeichen aufzustellen.
IV. Zum Akt 140